



Bereich Alkohol

Mai 2021

Pflichtenheft für Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner, welche die Applikation alco-dec verwenden

Version 1.1

Pflichtenhefte sind Ausführungsbestimmungen zum Alkoholrecht und zu den nichtalkoholrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie sind ein integraler Bestandteil der jeweiligen Konzession.

Aus dem Pflichtenheft können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung / Begriff	Bedeutung
% Vol	Volumenprozent
Alco-dec	e-Gov-Plattform für die digitale Deklaration von Daten zum Alkohol
AlkG	Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz; SR 680)
ALK	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit Bereich Alkohol Route de la Mandchourie 25 2800 Delémont www.bazg.admin.ch E-mail: alkohol@bazg.admin.ch
AlkV	Alkoholverordnung vom 15. September 2017 (SR 680.11)
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Liter effektiv	Liter effektiver Alkoholgehalt
Sperrfrist	Den Kontrollorganen eingeräumte Zeit, um die Produktion der Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner sowie der Landwirtinnen und Landwirte, die der gewerblichen Kontrolle unterstellt sind, zu überprüfen.

Inhaltsverzeichnis

0	Änderungen	4
1	Allgemeines	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.2	Brennereinrichtungen und Lokalitäten.....	4
1.3	Standort und Standortwechsel.....	4
1.4	Meldepflicht für das fahrbare Brennen (von Hof zu Hof)	4
1.5	Erwerb, Verkauf, Aufstellung, Änderungen	5
1.6	Leihe und Miete	5
1.7	Anderweitige Verwendung der Brennapparate.....	5
1.8	Brennereipersonal	5
1.9	Notfallverfahren alco-dec.....	5
2	Rohstoffe	5
3	Brennauftrag	6
3.1	Entgegennahme der Rohstoffe	6
3.1.1	Unverzügliche Erstellung einer Brennbewilligung in der Applikation alco-dec (Variante 1)	6
3.1.2	Entgegennahme via «Rohstoff-Empfangsschein» mit anschließender Erfassung in alco-dec (Variante 2)	6
3.2	Angaben auf den Behältern mit den Rohstoffen.....	7
3.3	Destillation	7
3.4	Meldung der Produktion.....	7
3.4.1	Bestimmung des Alkoholgehalts	8
3.4.3.	Deklaration für Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten sowie Landwirtinnen und Landwirte	8
3.4.4.	Deklaration für die Gewerbebrennereien.....	8
3.4.5.	Produktionserklärung für das Brennen von Rohstoffen mit Zusatz von Alkohol	9
3.4.6.	Aufbewahrung der Belege.....	9
3.5.	Aushändigung der Produktion an die Kundschaft	9
3.5.1.	Identifizierung der Behälter mit Spirituosen	9
3.5.2.	Aushändigung der Spirituosen	9
4.	Ausschank von Spirituosen	9
5.	Aufhebung und Inkrafttreten	10

Pflichtenheft für Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner mit Applikation alco-dec

0 Änderungen

Änderung / Version	Datum	Kapitel	Ziffer	Änderungen
1.0	August 2019			Basisdokument
1.1	Mai 2021	3	3.3	Spezialfall fahrbare Brennereien
	Februar 2022	Alle	Alle	Redaktionelle Anpassungen

1 Allgemeines

Das vorliegende Pflichtenheft richtet sich an die Inhaberinnen und Inhaber einer Lohnbrennkonzession, welche die Applikation alco-dec verwenden.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Für den Betrieb einer Lohnbrennerei sind folgende Vorschriften und Bestimmungen massgebend:

- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser, Alkoholgesetz ([AlkG; SR 680](#));
- Alkoholverordnung ([AlkV; SR 680.11](#));
- Alkoholfehlmengenverordnung ([Alkoholfehlmengenverordnung; SR 680.114](#))
- Alkoholbestimmungsverordnung ([AlkBestV; SR 941.210.2](#))
- [Benutzerhandbuch alco-dec](#)
- [Merkblatt Notfallverfahren alco-dec](#)

1.2 Brennereieinrichtungen und Lokalitäten

- Es darf nur mit den in der Konzession aufgeführten Einrichtungen gebrannt werden.
- Für den Einsatz von Demethylisierungs- und Aromaanlagen ist eine zusätzliche Bewilligung nötig.
- Die Brennereieinrichtungen sowie die entsprechenden Hilfsmittel und Lokalitäten, in denen diese untergebracht sind, müssen in gutem und sauberem Zustand sein und den lebensmittelrechtlichen Anforderungen genügen.
- Die Vorschriften von Bund, Kantonen und Gemeinden hinsichtlich der Ableitung der Brennereiabgänge sowie des Gewässer- und Umweltschutzes müssen eingehalten werden.
- Gebäude und Brennereieinrichtungen sowie die Standorte der fahrbaren Lohnbrennereien haben den Anforderungen der Bau- und Feuerpolizei der Kantone und Gemeinden zu entsprechen.

1.3 Standort und Standortwechsel

Als Sitz der Brennereieinrichtungen gilt der auf der Konzession bezeichnete Hauptstandort. Auch kurzfristige Standortwechsel sind dem ALK im Voraus schriftlich (via E-Mail oder per Post) zu melden.

1.4 Meldepflicht für das fahrbare Brennen (von Hof zu Hof)

Die Inhaberinnen und Inhaber einer fahrbaren Brennerei informieren vor Aufnahme der Brenntätigkeit dem ALK schriftlich (via E-Mail oder per Post) über die Brenndauer und den Produktionsstandort.

Pflichtenheft für Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner mit Applikation alco-dec

1.5 Erwerb, Verkauf, Aufstellung, Änderungen

Brennapparate dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung dem ALK erworben, verkauft, aufgestellt, umgebaut, in ihrer Leistungsfähigkeit gesteigert oder ersetzt werden.

1.6 Leihe und Miete

Für das Ausleihen und das Mieten einer Brennereieinrichtung ist eine vorgängige Bewilligung des ALK erforderlich. Das Bewilligungsgesuch ist von der Inhaberin oder dem Inhaber der Konzession der Brennerei schriftlich (via E-Mail oder per Post) einzureichen.

1.7 Anderweitige Verwendung der Brennapparate

Die Verwendung der Brennapparate zu anderen Zwecken als zur Spirituosenherstellung muss vorgängig vom ALK bewilligt werden. Das Gesuch ist schriftlich (via E-Mail oder per Post) einzureichen. Verwendungszweck, Benutzungsdauer sowie Produktionsstandort müssen in dem Gesuch angegeben werden.

1.8 Brennereipersonal

Zur Brenntätigkeit berechtigt sind – ausser dem Inhaber oder der Inhaberin der Konzession – Personen, die von letzteren für diesen Zweck eingesetzt werden. Die Personendaten aller Beteiligten sind dem ALK schriftlich (via E-Mail oder per Post) zu melden.

Das BAZG kann Personen von der Brenntätigkeit ausschliessen, die wegen schwerer oder wiederholter Widerhandlung gegen die Alkohol- oder Lebensmittelgesetzgebung bestraft worden sind oder aus anderen Gründen als nicht geeignet erscheinen.

Inhaberinnen oder Inhaber der Konzession sind dafür verantwortlich, dass die in der Brennerei tätigen Personen die Bestimmungen und Vorschriften der Alkoholgesetzgebung befolgen.

Die Ausübung der Brenntätigkeit durch Brennauftraggeberinnen oder Brennauftraggeber ist untersagt.

1.9 Notfallverfahren alco-dec

Wenn alco-dec aufgrund einer technischen Störung nicht funktioniert, wenden die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner das Notfallverfahren alco-dec an (www.bazg.admin.ch/alkohol → Inlandproduktion → [alco-dec](#)).

2 Rohstoffe

Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner haben das Recht, folgende Rohstoffe zu brennen, vorausgesetzt, die Rohstoffe stammen ausschliesslich aus dem Inland:

Äpfel, Birnen, daraus gewonnene Obstweine und Obsttrester sowie andere Abfälle dieser Rohstoffe, Kartoffeln; Zuckerrüben.

Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner sind ausserdem zum Brennen folgender, aus dem In- oder Ausland stammender Rohstoffe berechtigt:

Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen und anderes Steinobst sowie die Abfälle dieser Rohstoffe; Trauben, Trester, Traubentrester, Wein sowie deren Rückstände und Abfälle; Quitten, Enzianwurzeln, Beerenfrüchte und ähnliche Rohstoffe, Getreide, Gemüse und Melasse.

Es ist verboten, Zucker zu brennen oder den zum Brennen bestimmten Rohstoffen Zucker beizufügen. Das Brennen anderer Rohstoffe als die oben genannten ist nur mit einer Bewilligung des ALK erlaubt.

Pflichtenheft für Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner mit Applikation alco-dec

3 Brennauftrag

3.1 Entgegennahme der Rohstoffe

Bei der Entgegennahme der Rohstoffe müssen Angaben zu deren Besitzer festgehalten werden. Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner unterstehen dieser Aufzeichnungspflicht auch für ihre eigenen Rohstoffe.

Die Entgegennahme der Rohstoffe durch den Lohnbrenner/Lohnbrennerin kann auf zwei Arten erfolgen:

- Unverzügliche Erstellung einer Brennbewilligung in der Applikation alco-dec (Variante 1)
- Entgegennahme via «Rohstoff-Empfangsschein» mit anschliessender Erfassung in alco-dec (Variante 2)

3.1.1 Unverzügliche Erstellung einer Brennbewilligung in der Applikation alco-dec (Variante 1)

Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner müssen Sorte und Menge der entgegengenommenen Rohstoffe melden, indem sie unverzüglich in alco-dec (Registerkarte Produktion → neues Gesuch) ein Gesuch für eine Brennbewilligung einreichen.

Danach wählen sie die Art der Destillation.

Für eine korrekte Besteuerung wird unterschieden zwischen

- **Brennen vergorener Rohstoffe** (Destillation von Früchten oder anderen vergorenen Rohstoffen mit oder ohne Zusatz von Alkohol)
- **Umbrand** (Herstellung eines neuen alkoholischen Getränks, bspw. Gin, Absinth, Kräuterspirituosen, durch das Brennen einer Mischung aus Alkohol und Pflanzen oder Wiederholung der Destillation zwecks Qualitätsverbesserung)
- **Alkoholrückgewinnung** (Destillation von Herstellungsrückständen, z. B. Pflanzen, um den Restalkohol zu extrahieren)

Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner übernehmen die persönlichen Daten des von alco-dec angezeigten Produzenten, überprüfen diese und ändern oder ergänzen sie bei Bedarf. Handelt es sich um einen neuen Spirituosenproduzenten, sind die vom System angezeigten Rubriken zu ergänzen (siehe «[Benutzerhandbuch alco-dec-Applikation](#)»). Die Entgegennahme wird mit der Erstellung einer Brennbewilligung bestätigt.

3.1.2 Entgegennahme via «Rohstoff-Empfangsschein» mit anschliessender Erfassung in alco-dec (Variante 2)

Nach der Entgegennahme der Rohstoffe müssen die Lohnbrennerinnen und die Lohnbrenner unverzüglich einen «Rohstoff-Empfangsschein» vollständig ausfüllen anhand dessen die Rohstoffart und Menge sowie deren Eigentümer festgestellt werden kann. Auf dem Rohstoff-Empfangsschein sind namentlich die Kundennummer, Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Sorte und Menge der zu destillierenden Rohstoffe sowie die kantonale Betriebsnummer anzugeben, sofern es sich um eine neue Landwirtin oder einen neuen Landwirt handelt.

Gemäss Vereinbarung mit dem ALK sind alle «Rohstoff-Empfangsscheine» fortlaufen zu nummerieren. Die «Rohstoff-Empfangsscheine» müssen während fünf Jahren zentral aufbewahrt und dem BAZG bei einer Kontrolle unaufgefordert vorgewiesen werden.

Pflichtenheft für Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner mit Applikation alco-dec

Auch die annullierten Formulare müssen aufbewahrt werden. Der Grund für die Annullierung ist auf dem «Rohstoff-Empfangsschein» zu vermerken.

3.2 Angaben auf den Behältern mit den Rohstoffen

Bei der Entgegennahme der Rohstoffe müssen die Rohstoffbehälter mit der in alco-dec erteilten Brennbewilligungsnummer (Variante 1) bzw. mit der Nummer des «Rohstoff-Empfangsscheins» (Variante 2) gekennzeichnet werden.

Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner dürfen diese Kennzeichnung der Behälter durch weitere Angaben ergänzen, die ihnen nützlich erscheinen (Kundenname, Art des Rohstoffs, Betriebskennzeichen usw.). Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner müssen in der Lage sein, dem BAZG über jeden gelagerten Behälter jederzeit Auskunft zu erteilen.

3.3 Destillation

Mit dem Brennen darf erst nach Erteilung der Brennbewilligung via alco-dec begonnen werden. Wird ein Brenngesuch abgelehnt, wenden sich die betroffenen Produzentinnen und Produzenten an den ALK.

Bevor sie mit dem Brennen beginnen können, müssen die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner, die einen «Rohstoff-Empfangsschein» verwenden (Variante 2) in der Applikation alco-dec um eine Brennbewilligung ersuchen (siehe Ziffer 3.1.1. weiter oben) und die Nummer des «Rohstoff-Empfangsscheins» in der entsprechenden Spalte «Behälternummer» eintragen. Danach übertragen sie die alco-dec-Bewilligungsnummer in den «Rohstoff-Empfangsschein».

Spezialfall fahrbare Brennapparate «von Hof zu Hof»

Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner mit einem fahrbaren Brennapparat benutzen einen «Rohstoff-Empfangsschein» für die Entgegennahme der Rohstoffe. Nach dem ordnungsgemässen Ausfüllen des Scheins kann mit dem Brennen begonnen werden. In der Rubrik «Bemerkungen» auf dem Rohstoffempfangsschein ist die am jeweiligen Tag gebrannte Menge an Rohstoffen einzutragen. Jeder Eintrag ist mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Die Produktionen sind innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Brennvorgangs in alco-dec zu deklarieren (Brennbewilligung und Erklärung in einem Arbeitsgang). Dabei ist gemäss Ziffer 3.1.1. vorzugehen.

Das Brennen ist nur innerhalb der definierten Brennfrist erlaubt. Für verbleibende Rohstoffrestmengen nach Ablauf der Bewilligung kann ein neues Brenngesuch gestellt werden.

Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner sind verpflichtet, vor der Ausführung des Brennauftrags Sorte, Menge, Qualität, Zustand und Zusammensetzung der Rohstoffe zu überprüfen.

Bei Verdacht auf Widerhandlungen gegen das Alkoholgesetz oder wenn die Ausbeute der Rohstoffe ungewöhnlich hoch erscheint, müssen die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner den ALK unverzüglich informieren.

Während des Brennprozesses müssen die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner in der Lage sein, dem BAZG jederzeit über die Menge bereits gebrannter Rohstoffe und die dabei erzielten Spirituosenmengen Auskunft zu geben.

3.4 Meldung der Produktion

Die Brennerinnen und Brenner müssen unabhängig davon, ob sie für Dritte (Lohnbrand) oder für sich selber (Eigenbrand) tätig sind, den Grundsatz der Selbstdeklaration anwenden. Für

Pflichtenheft für Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner mit Applikation alco-dec

die korrekte Angabe von Menge und Alkoholgehalt der hergestellten Spirituosen sind die Brennerinnen und Brenner selber verantwortlich.

3.4.1 Bestimmung des Alkoholgehalts

Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner verwenden für die Bestimmung des Alkoholgehalts (in Volumenprozenten) der Spirituosenproduktionen gemäss Alkoholbestimmungsverordnung ([SR 941.210.2](#)) ein geeichtes Alkoholometer.

Handelt es sich um Produktionen für Kleinproduzentinnen und –produzenten beziehungsweise Landwirtinnen und Landwirte, verwenden sie ein Alkoholometer der Genauigkeitsklasse IV. Sie dürfen auch ein Biegeschwinger-Dichtemessgerät verwenden. Für die tägliche Kalibrierung dieses Geräts sind die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner verantwortlich. Bei Kontrollen durch das BAZG sind deren Messresultate massgebend.

Für die Bestimmung des Alkoholgehalts von Spirituosen, die für gewerbliche Produzentinnen und Produzenten, Steuerlager oder der gewerblichen Kontrolle unterstellte Landwirtinnen und Landwirte hergestellt wurden, müssen die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner ein geeichtes Alkoholometer der Genauigkeitsklasse II verwenden.

3.4.2. Ermittlung der Menge produzierter Spirituosen

Für die Bestimmung der Menge produzierter Spirituosen müssen die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner amtlich geeichte Behälter oder amtlich geeichte Waagen oder amtlich geeichte Durchlaufzähler verwenden.

Die Abnahme erfolgt nach Kilogramm oder Liter. Im ersten Fall (Kilogramm) müssen die Abnahmebehälter tariert sein. Die verwendete Waage muss amtlich geeicht sein. Im zweiten Fall (Liter) müssen die Abnahmen in amtlich geeichten Behältern mit Schauglas und Messskala vorgenommen werden.

3.4.3. Deklaration für Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten sowie Landwirtinnen und Landwirte

Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner müssen die Produktion melden, sobald der Brennauftrag für den Kunden abholbereit abgeschlossen ist. Sie erfassen in alco-dec die hergestellten Spirituosen mit Angaben zu den Litern und Spirituosensorten, welche dem Produzenten oder der Produzentin abgegeben werden. Der Alkoholgehalt wird in Volumenprozenten bei einer Referenztemperatur von 20 Grad Celsius angegeben.

Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner müssen anschliessend die Kundschaft über den Abschluss des Brennauftrags informieren. Zu Handen der Kontrollstellen dem BAZG bewahren sie 5 Jahre lang eine Kopie des von alco-dec erstellten «Lieferschein Lohnbrenner» auf. Dieser Lieferschein muss von der Lohnbrennerin oder dem Lohnbrenner und vom Produzenten bzw. der Produzentin unterzeichnet sein.

3.4.4. Deklaration für die Gewerbebrennereien

Wurde mit dem BAZG nichts anderes vereinbart, müssen die Spirituosenproduktionen bis zur Produktionsmeldung in alco-dec und bis nach Ablauf der Sperrfrist separat in amtlich geeichten oder tarierten Behältnissen gelagert werden.

Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner müssen die Produktion unverzüglich nach Abschluss des Brennprozesses und vor jeglicher Verarbeitung (Herabsetzung des Alkoholgehalts, Filtern, usw.) des erzielten Alkohols melden. Für jeden gemessenen Behälter tragen sie in alco-dec die Alkoholmenge in Kilogramm oder in Litern sowie den Alkoholgehalt und die auf dem Alkoholometer angegebene Temperatur ein.

Pflichtenheft für Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner mit Applikation alco-dec

Für den Vor- und den Nachlauf gehen sie gleich vor wie für die Produktion; dabei müssen sie präzisieren, ob der Vor- bzw. Nachlauf aufbewahrt oder vernichtet wird. Wurden diese Produkte nicht abgetrennt, ist dies zu vermerken.

Die Spirituosen dürfen die Produktionsstätte erst verlassen oder weiter verarbeitet werden, nachdem die vom System auf dem Produktionsbeleg aufgedruckte Wartefrist abgelaufen ist (d.h. um 17 Uhr des ersten Werktags nach der Produktionsmeldung). Der Vor- und Nachlauf darf ebenfalls erst nach Ablauf der Sperrfrist vernichtet werden.

Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner müssen anschliessend die Kundschaft über den Abschluss des Brennauftrags informieren. Zu Handen der Kontrollstellen dem BAZG bewahren sie während fünf Jahren eine Kopie des von ihnen und vom Produzenten unterschriebenen «Rohstoff-Empfangsschein» auf.

3.4.5. Produktionserklärung für das Brennen von Rohstoffen mit Zusatz von Alkohol

Wurde den Rohstoffen Alkohol zugesetzt, ziehen die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner die Alkoholmenge ab, die der am Ende des Brennvorgangs gemessenen Spirituosenmenge zugefügt wurde. In alco-dec vermerken sie nur die Restmenge Spirituosen, die besteuert oder als Eingang auf dem Konto der Landwirtinnen bzw. Landwirte oder Betreiberinnen bzw. Betreiber des Steuerlagers verbucht werden muss. In der Rubrik Bemerkungen notieren sie diese Angaben im Detail wie folgt (Beispiel):

Bemerkungen: Brennen von Rohstoffen mit Zusatz von Alkohol

Am Ende des Brennvorgangs gemessene Spirituosen 25 Liter à 48,75 % Vol. 12,19 Liter à 100 %

./ zugesezter Alkohol 6 Liter à 96,11 % vol. 5,77 Liter à 100 %

Zu besteuernde / als Eingang zu verbuchende Restmenge 6,42 Liter à 100 %

3.4.6. Aufbewahrung der Belege

Werden den Rohstoffen Spirituosen oder Alkohol zugesetzt, müssen die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner von der Kundschaft eine Belegskopie verlangen, aus dem die Herkunft des zugesetzten Alkohols ersichtlich ist, und die Belegskopie zusammen mit der Produktionsmeldung aufbewahren. Dasselbe gilt für die Herstellung von Spirituosen durch Umbrand (Absinth, Gin, usw.).

3.5. Aushändigung der Produktion an die Kundschaft

3.5.1. Identifizierung der Behälter mit Spirituosen

Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner müssen nach dem Brennen an den Spirituosen-Behältern den Namen des Kunden bzw. der Kundin, die Sorte, die Menge und den Alkoholgehalt sowie die Nummer der Brennbewilligung und das Brenndatum angeben.

3.5.2. Aushändigung der Spirituosen

Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner müssen der Kundschaft alle Spirituosen aushändigen, die sie in deren Auftrag gebrannt haben. Vor der Produktionsmeldung darf nicht über die Spirituosen verfügt werden.

4. Ausschank von Spirituosen

Es ist verboten, unbesteuerter oder nicht für die Besteuerung angemeldete Spirituosen auszuschenken.

Pflichtenheft für Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner mit Applikation alco-dec

5. Aufhebung und Inkrafttreten

Das vorliegende Pflichtenheft tritt am 5. Mai 2021 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. August 2019.

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Bereich Alkohol